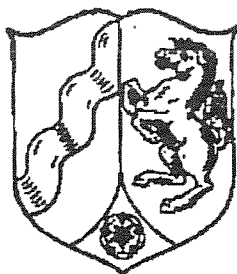


**Beglaubigte Abschrift**

148 C 307/16



Verkündet am 17.11.2016

Hauch, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Köln  
IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**



In dem Rechtsstreit

der [REDACTED] Köln,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Markus Kompa, Geißelstr. 11,  
50823 Köln,

g e g e n

[REDACTED] W [REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 27.10.2016  
durch den Richter am Amtsgericht Grote

für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

Die Berufung wird zugelassen.

**Tatbestand:**

Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass dem Beklagten hinsichtlich der Nutzung eines Fotos auf der Internetseite der Klägerin kein lizenzanaloger Schadensersatz zusteht.

Die Klägerin nutzte auf ihrer Website (www. [REDACTED]) ein Lichtbild der Kölner Hohenzollern Brücke nebst Dom ohne den Urheber des Bildes zu benennen. Über die Website bietet die Beklagte ein Zimmer in Köln zur Vermietung an. Das besagte Lichtbild hat der Beklagte gefertigt. Seit 2008 ist das Bild auf der Plattform Wikimedia abrufbar. Das Bild wird zudem bei der normalen Google-Suche nach „Köln“ in der rechten Bildleiste angezeigt. Auch im Wikipedia-Artikel zu Köln wird das Bild zur Illustration des Abschnitts Rheinbrücken genutzt.

Im Wikipedia-Artikel kann durch einen Klick auf das Foto eine Datei aufgerufen werden. Hier erfolgt die Angabe: [REDACTED]. Darunter erscheint, wenn man das Bild hochschiebt folgende Lizenzbedingung:

*„Dieses Foto wurde von Thomas Wolf erstellt und unter nachfolgender Lizenz veröffentlicht. Das Bild kann frei verwendet werden, solange der Urheber beim Bild in folgender Form genannt wird: Thomas Wolf, www.foto-tw.de. Von Printprodukten, die dieses Werk verwenden, wird der Verwender gebeten, dem Bildautor ein Belegexemplar zukommen zu lassen. Die Postanschrift kann über die Kontaktfunktion (s. u.) angefragt werden. Außerdem gelten die Bestimmungen der Creative Commons-Lizenz Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Unported.“*

Neben dem Text findet sich unter anderem die Angabe CC BY-SA 3.0, welche mit in englischer Sprache gehaltenen Lizenzbedingungen verlinkt ist.

Der Beklagte übersandte der Klägerin aufgrund der Bildnutzung ohne Urhebennennung mit Schreiben vom 27.03.2015 zunächst eine Rechnung über

5.310,38 EUR. Zwischenzeitlich ermäßigte er die Forderung auf 1.187,92 EUR und verlangte mit Schreiben vom 10.12.2015 einen Betrag von 2.655,19 EUR.

In einem unter dem Az.: 148 C 514/15 vor dem Amtsgericht Köln geführten Rechtsstreit beantragte die Klägerin die Feststellung, dass dem Beklagten gegen die Klägerin keine über 100,00 EUR hinausgehenden Zahlungsansprüche wegen Nutzung des Lichtbildes bzw. Lichtbildwerkes „Kölner Rhein“ gemäß seiner Rechnung 00456 vom 27.03.2015 bzw. im Dezember 2015 gestellten Korrekturrechnung mit gleichem angeblichem Datum in Höhe von 2.555,19 EUR zustehen. Das Amtsgericht Köln erließ in diesem Verfahren unter dem 08.01.2016 ein Versäumnisurteil, welches nach Einspruchsrücknahme durch den Beklagten in der damaligen mündlichen Verhandlung, rechtskräftig geworden ist.

Im Folgenden teilte der Beklagte der Klägerin mit E-Mail vom 13.07.2016 mit, dass er die auf 100,00 EUR reduzierte Rechnung überreichte und setzte eine Zahlungsfrist bis zum 27.07.2016. Beigefügt war eine Rechnung vom 27.03.2015 über 107,00 EUR.

Die Klägerin behauptet, dass der Beklagte, insbesondere 2008 aber auch heute kein gewerblicher Fotograf sei. Sie ist der Ansicht, dass dem Kläger aufgrund der Bildnutzung auch keine Zahlungsansprüche von 100,00 EUR zustehen. Da der Beklagte selbst bei Wikipedia etc. keine Urhebernennung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bilddarstellung angebe, würde sich das Verhalten des Beklagten als widersprüchlich darstellen. Jedenfalls sei die Unterlassung der Urhebernennung durch die Beklagte eine bloße Bagatelle. Die Lizenzforderungen des Beklagten würden auch an § 305 ff. BGB scheitern, da seine Lizenzforderung völlig wirr und unverständlich sei.

**Die Klägerin beantragt,**

**festzustellen, dass dem Beklagten gegen die Klägerin keine Zahlungsansprüche in Höhe von 100,00 EUR wegen Nutzung des Lichtbildes bzw. Lichtbildwerkes „Kölner Rhein“ gemäß seiner Rechnung vom 00456 vom angeblich 27.03.2015 mit Mail vom 13.07.2016 zustehen.**

**Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.**

Der Beklagte ist der Ansicht, die Feststellungsklage sei bereits unzulässig, da er im Rahmen des ersten Rechtsstreits lediglich die Feststellung begehrt habe, dass keine über 100,00 EUR hinausgehenden Zahlungsansprüche. Damit habe sie konkludent einen Anspruch von 100,00 EUR zugestanden, so dass ihr das Feststellungsinteresse fehlen würde.

Jedenfalls sei die Klage unbegründet, da dem Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von 100,00 EUR für die rechtswidrige Verwendung des Lichtbildwerkes zustehe.

Der Beklagte behauptet er sei gewerblicher Fotograf und nutze eine professionelle Fotoausrüstung. Das zur Verfügung stellen von „freien Bildern“ diene dem Marketing und der Steigerung der Bekanntheit des Beklagten. Beim Erwerb von Lizenzen würden seine Kunden im Gegensatz zu den CC-Lizenzen das Recht erwerben, die Bilder ohne Urhebernennung zu verwenden.

Der Beklagte ist ferner der Ansicht, die erhobene Klage sei rechtsmissbräuchlich. Der Klägerin sei es möglich gewesen unmittelbar mit der ersten Klage feststellen zu lassen, dass keinerlei Ansprüche bestehen. Sie habe jedoch den Eindruck erweckt und zugestanden, dass dem Beklagten jedenfalls 100,00 EUR zustehen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin kann sich auf das erforderliche Feststellungsinteresse berufen, auch wenn sie im ersten Rechtsstreit lediglich die Feststellung begehrt hat, dass keine über 100,00 EUR hinausgehenden Zahlungsansprüche bestehen. Ähnlich wie bei einer Teilleistungsklage, kann im Rahmen einer negativen Feststellungsklage zunächst die Frage zur Überprüfung der Gerichte gestellt werden, ob Ansprüche, die

Über einen bestimmten Betrag hinausgehen, bestehen, ohne dass dabei ein Anerkenntnis für Ansprüche in Höhe dieses Betrages verbunden ist.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Feststellung, dass dem Beklagten keine Zahlungsansprüche von 100,00 EUR wegen Nutzung des Lichtbildes bzw. Lichtbildwerkes „Kölner Rhein“ gemäß seiner Rechnung 00456 vom angeblich 27.03.2015 übersandt mit Mail vom 13.07.2016 zustehen.

Dies folgt nicht bereits aufgrund eines (konkludenten) Anerkenntnisses, welches der Beklagte darin sieht, dass die Klägerin im Rahmen des ersten Verfahrens sich mittels der negativen Feststellungsklage lediglich gegen über 100,00 EUR hinausgehende Ansprüche zur Wehr setzte. Insofern kann auf das zum Feststellungsinteresse Gesagte verwiesen werden.

Dem Beklagten steht ein Anspruch auf Zahlung von 100,00 EUR nach § 97 Abs. 2 UrhG gegenüber der Klägerin zu.

Unstreitig hat die Klägerin das Foto des Beklagten ohne Urheberrnennung auf ihrer Website verwandt und damit eine Urheberrechtsverletzung begangen. Unerheblich ist dabei, ob die Lizenzbedingungen einer Inhaltskontrolle nach § 305 ff. BGB standhalten, da die Klägerin nicht ohne weiteres von der erteilten freien Verwendung von im Internet auffindbaren Fotos ausgehen darf. Unmittelbar im Zusammenhang mit der Angabe, dass das Bild frei verwendet werden kann, erfolgte der Hinweis, dass dies voraussetzt, dass der Urheber in der angegebenen Form genannt wird. Insofern war für jeden ersichtlich, der nicht einfach von der freien Nutzungsmöglichkeit fremder Bilder ausgeht, dass der Urheber die freie Nutzung an die Bedingung knüpft, in bestimmter Form als Urheber genannt zu werden.

Die widerrechtliche Verletzung des Urheberrechts erfolgt auch schuldhaft, da die Klägerin zumindest fahrlässig handelte, denn entweder ging sie pflichtwidrig ohne weiteres von der freien Nutzungsmöglichkeit des Bildes aus oder sie setzte sich sogar wissentlich über den Hinweis auf die obligatorische Urheberrnennung hinweg.

Den im Wege der Lizenzanalogie zu ermittelnden Schadensersatz schätzt das Gericht nach § 287 Abs. 1 ZPO auf 100,00 EUR.

Bei dieser Art der Berechnung der Höhe des zu leistenden Schadensersatzes ist zu fragen, was vernünftige Vertragspartner als Vergütung für die vom Verletzer vorgenommene Benutzungshandlung vereinbart hätten. Zu ermitteln ist der objektive Wert der Benutzungsberechtigung. Es ist unerheblich, ob der Verletzer selbst bereit gewesen wäre, für seine Nutzungshandlungen eine Vergütung in dieser Höhe zu zahlen. Die Höhe der danach als Schadensersatz zu bezahlenden Lizenzgebühr ist durch das Gericht gemäß § 287 Abs. 1 ZPO unter Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls nach seiner freien Überzeugung zu bemessen (BGH, Urteil vom 08.10.2005, Az. I ZR 268/02).

Dabei folgt das Gericht zwar der Auffassung, dass ein lizenzanaloger Schadensersatz für die Nutzung eines Bildes, welches unter einer CC-Lizenz grundsätzlich zur freien Verwendung durch die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird, 0,00 EUR beträgt, da dies dem objektiven Wert für die Nutzung des Bildes entspricht (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 29. Juni 2016 – 6 W 72/16 –, zitiert nach juris). Das Gericht folgt hingegen nicht der Auffassung des OLG Köln, dass, wenn Lichtbilder sowohl für kommerzielle wie nicht-kommerzielle Nutzungen kostenlos frei gegeben werden und es an konkretem Vortrag fehlt, dass im Verletzungszeitpunkt auch auf andere Weise als über die D Lizenz Lichtbilder des Urhebers lizenziert worden sind, kein wirtschaftlicher Wert der Namensnennung für den Kläger ersichtlich sein soll (OLG Köln, Beschluss vom 29. Juni 2016 – 6 W 72/16 –, Rn. 12, juris).

Nach Auffassung des Gerichts wird diese Auffassung der Stellung des Urhebers und dem eigenständigen Wert, den eine Urheberrnennung haben kann, nicht gerecht.

Der Urheber selbst entscheidet, unter welchen Voraussetzungen Dritte seine Werke verwenden dürfen. Dies wird bereits dadurch deutlich, dass keiner ernsthaft in Zweifel zieht, dass dem Urheber im Falle erforderlicher aber unterlassener Urheberrnennung ein Unterlassungsanspruch zusteht.

Darüber hinaus hängt die Frage, ob der Urheberrnennung ein eigener Wert zukommt, nicht davon ab, ob der Urheber im Verletzungszeitpunkt kostenpflichtige Lizenzen

erteilt hat (vgl. auch KG Berlin, Beschluss vom 26.10.2015, Az.: 24 U 111/15, zitiert nach juris). Gerade der unbekannte, bislang nicht kommerziell erfolgreiche Urheber wird ein Interesse daran haben, über eine Urhebernennung im Zusammenhang mit ansonsten frei verwendbaren Werken Bekanntheit zu erlangen. Der objektive Werbewert einer Urhebernennung wird demnach gerade bei unbekannten Urhebern oftmals sogar höher zu bewerten sein, als dies bei bekannten Unternehmen oder Künstlern der Fall sein wird.

Der objektive Wert einer Urhebernennung tritt dabei als selbständiger Wert neben einen eventuellen lizenzanalogen Schadensersatz für die Nutzung des Bildes.

Die vom OLG Köln aufgestellte Rechnung, dass 100 % von null immer noch null ergeben (vgl. OLG Köln, Urteil vom 31.10.2014, Az.: 6 U 60/14, zitiert nach juris), vermag zwar rechnerisch zu überzeugen, übersieht aber, dass der 100 % Zuschlag für einen unterbliebenen Urhebervermerk im Anschluss an die Tarife der Berufsfotografie erfolgt. Diese bilden mit dem 100 % Zuschlag nur eine Bezugsgröße für den zu gewährenden lizenzanalogen Schadensersatz, was aber nichts über die Eigenständigkeit eines entsprechenden Anspruchs im Hinblick auf den lizenzanalogen Schadensersatz für die Nutzung des Bildes aussagt. Es handelt sich nicht bloß um einen bloßen Annex zum Schadensersatz, der für die widerrechtliche Bildnutzung zu zahlen ist, was nach Auffassung des Gerichts schon dadurch zum Ausdruck kommt, dass nicht ein geringer Prozentsatz, sondern ein 100 % Zuschlag für die unterlassene Urhebernennung weitestgehend anerkannt ist. Dies bedeutet jedoch, dass der Schadensersatzanspruch für die unterbliebene Urheberrechtsnennung im Vergleich zu dem Schadensersatzanspruch für eine widerrechtliche Bildnutzung geradezu gleichwertig ist. Ein Abhängigkeitsverhältnis, dass ein solcher Anspruch nicht bestehen kann, wenn ein Anspruch für die Bildnutzung als solche nicht besteht, kann nicht festgestellt werden und entspricht auch nicht der Interessenslage des Urhebers. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich der Verwender bei unterlassener Urhebernennung praktisch selbst für den Verkehr als Urheber geriert und insofern quasi die Früchte der Urheberschaft für sich selbst beansprucht oder zumindest die Gefahr besteht.

Bei der Bemessung des lizenzanalogen Schadensersatzes ist damit der objektive (Werbe-)Wert der Urhebemutzung zu Grunde zu legen, wobei auch hier unerheblich

ist, ob der Beklagte entsprechende kostenpflichtige Lizenzen jemals erteilt hat und ob die Klägerin bereit gewesen wäre eine entsprechende Lizenzgebühr zu zahlen.

Auch unabhängig von der Frage, ob der Beklagte gewerblicher Fotograf ist und ob er überhaupt schon mal kostenpflichtige Lizenzen abgeschlossen hat, schätzt das Gericht den lizenzanalogen Schadensersatz nach § 287 Abs. 1 ZPO auf 100,00 EUR (so auch KG Berlin, Beschluss vom 26.10.2015, Az.: 24 U 111/15, zitiert nach juris), denn die Klägerin hat die Behauptung des Beklagten, er wolle über die Urheberrnennung im Zusammenhang mit seinen Bildern seine Bekanntheit steigern, nicht widerlegen können. Da der Beklagte Fotografie jedenfalls im gewissen Umfang betreibt, was anhand seiner Website ersichtlich ist und sich wohl niemand ernsthaft dagegen wehren würde, auch mit einem Hobby Geld und/oder Anerkennung zu verdienen, erscheint es auch plausibel, dass der Beklagte, egal ob Berufs- oder Hobbyfotograf, seine Bekanntheit steigern möchte und die Urheberrnennung damit für ihn von Wert ist.

Hinsichtlich der Höhe erscheint ein Anspruch von 100,00 EUR als angemessen. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass das Foto auf einer kommerziellen Seite Verwendung gefunden hat, auf der ein Apartment zu vermieten gewesen ist. Auch wenn sich die Vermietungstätigkeit der Klägerin auf ein einziges Apartment beschränkt, ist allein durch den Umstand, dass dieses Apartment immer nur für kurze Zeit vermietet wird und aufgrund der besonderen Attraktivität eines entsprechenden Angebots in der Kölner Südstadt davon auszugehen, dass die Website der Klägerin von einer Vielzahl von Personen aufgerufen wird oder zumindest das Potential hierfür besitzt. Eine Klickrate von 0,5 %, auf die die Klägerin im Schriftsatz vom 01.11.2016 abstellt, erschließt sich dem Gericht dabei nicht. Hinzu kommt, dass entsprechender Sachvortrag nach § 296 a S. 1 ZPO als verspätet zurückzuweisen ist, da er nach Schluss der mündlichen Verhandlung erfolgte und kein Schriftsatznachlass gewährt worden ist.

Aber auch ungeachtet dessen, kann einem Urheber nicht abgesprochen werden, dass er ein vom kommerziellen Erfolg abgekoppeltes Interesse hat, seine Bekanntheit zu steigern und auf die Urheberschaft für seine Werke durch Dritte hinweisen zu lassen, um sich auf diese Weise einen Ruf, sei es als Hobby-, sei es als Berufsfotograf oder sei es generell als Künstler zu schaffen. Auch diesem



Interesse kommt nach Auffassung des Gerichts ein objektiver Wert von vorliegend 100,00 EUR zu.

Ein entsprechender Betrag erscheint auch vor dem Hintergrund angemessen, dass eine Urheberrnennung in den meisten Fällen mit wenig Aufwand verbunden ist und bei der Verwendung eines Fotos auf einer Webseite nicht weiter stören dürfte. Für den Bildverwender stellt die Urheberrnennung also regelmäßig eine Kleinigkeit dar, wohingegen sie für den Urheber eine durchaus große Relevanz haben kann. Auch vor diesem Hintergrund erscheint ein Wert von 100,00 EUR als angemessen, um dem Interesse des Urhebers gerecht zu werden.

Dem Beklagten kann auch kein widersprüchliches Verhalten vorgeworfen werden, auch wenn er selbst bei der Veröffentlichung seiner Werke keine Urheberrnennung im direkten Zusammenhang mit den Bildern praktiziert. Als Urheber steht es ihm frei, ob und in welcher Form er seine Bilder veröffentlicht. Der Schluss, dass er an der Urheberrnennung durch Dritte kein Interesse hat, rechtfertigt sich aus Sicht des Gerichts nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt §§ 708, 711 ZPO.

Die Zulassung der Berufung gem. § 511 Abs. 4 ZPO erfolgt aufgrund der abweichenden Rechtsprechung des OLG Köln zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung.

Der Streitwert wird auf 100,00 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.